

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)- ignis-Zündtechnik

1. GELTUNGSBEREICH

I) Unsere Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde kennt diese Bedingungen spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Dienstleistung an. Die AGB gelten auch für spätere Vertragsverhältnisse ohne erneuten Hinweis.

II) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Kunden werden nicht anerkannt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS/ANGEBOTE

Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Auftrag des Kunden bedarf der Schriftform. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags zustande. Falls keine gesonderte Auftragsbestätigung erfolgt, gilt die Ausführung des Auftrags als Bestätigung. Angebote und sonstige individuell angefertigte Unterlagen unterliegen unserem Eigentum und Urheberrecht. Diese dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.

3. PREISE/VERPACKUNG/VERSAND

Unsere Preise sind Netto-Preise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen USt. Die zusätzlichen Verpackungs- und Versandkosten richten sich nach der Größe und dem Gewicht der Ware, sowie notwendiger Beförderungsvorschriften (Gefahrgut). Besondere Beförderungswünsche des Kunden werden -soweit möglich- berücksichtigt. Die Gefahr geht mit dem Versand auf den Kunden über. Beschädigungen der Verpackung/Ware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Eine Versicherung erfolgt auf besonderen Wunsch. Bei Lieferungen gegen Nachnahme fällt eine zusätzliche Gebühr an. Es sind ausschließlich die Preise der aktuellen Liste gültig. Rabatte und sonstige Nachlässe bedürfen der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Die Preise in der Liste sind unverbindlich. Wir behalten uns vor, bei unvorhersehbaren Preissteigerungen seitens unserer Lieferanten die Preiserhöhung an unsere Kunden weiterzugeben. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5% des ursprünglichen Listenpreises, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Technische Änderungen, die auf die Funktion keinen Einfluss haben, bleiben vorbehalten und werden zuvor nicht explizit angekündigt. Der Kunde hat daraus kein Recht vom Vertrag zurückzutreten.

4. BEZAHLUNG

Die erste Belieferung von Neukunden erfolgt gegen Vorkasse oder Nachnahme. Weitere Zahlungen können gegen Rechnung erfolgen und müssen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug beglichen werden. Besondere Zahlungsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung in Schriftform. Bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit bzw. Zahlungswilligkeit des Kunden, insbesondere, wenn der Kunde bei einer Forderung unsererseits in Verzug gerät, erfolgen alle Lieferungen ausschließlich gegen Vorkasse bzw. Nachnahme. Weiterhin sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen gelten bezüglich der Rechnungsstellung und Bezahlung als selbstständig und sind in der angegebenen Frist zu zahlen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, diese Ware sofort zurückzuverlangen.

6. LIEFERZEIT

Der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin ist unverbindlich, es sei denn, der Termin wurde definitiv unsererseits zugesagt. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung unsererseits bleibt vorbehalten.

7. MIETGERÄTE

Wir bieten die Dienstleistung an, Leihgeräte anzufordern. Die Preise gelten (ohne anders lautende schriftliche Bestätigung) für einen Veranstaltungstag. Die Geräte sind am Folgetag sauber, transportsicher verpackt und frei an uns zurückzusenden. Gerät der Kunde in Verzug, werden für je angefangene 3 Tage 50% des ursprünglichen Mietpreises berechnet. Entsteht durch die verspätete Rücksendung ein größerer Schaden, behalten wir uns das Recht vor, auch eine entsprechend höhere Verzugsgebühr zu berechnen. Wird bei der Rücksendung eine Beschädigung der Geräte festgestellt, erfolgt die Reparatur auf Kosten des Kunden. Es sei denn, er kann glaubhaft versichern, dass dieser Schaden vor dem Versand noch nicht bestanden hat. Auftretende Mängel oder Beschädigungen sind uns unverzüglich zu melden.

8. HERSTELLERGARANTIE

Die Garantielaufzeit auf die Geräte (ausgenommen Akkus) beträgt 24 Monate. Eine Anerkennung als Garantiefall behalten wir uns bis zu einer eingehenden Prüfung der Geräte vor.

Der Kunde ist berechtigt, Altgeräte bzw. Akkus an den Hersteller zurückzugeben. Andernfalls ist er für eine fachgerechte Entsorgung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

9. HAFTUNG

Für Schäden, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, übernehmen wir keine Haftung. Das gilt insbesondere für eine nicht sachkundige Benutzung der Geräte.

10. DATENSCHUTZ

Der Kunde willigt in die (elektronische) Speicherung seiner Daten zum Zwecke der Bearbeitung von Aufträgen ein. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Auf Anfrage wird jederzeit eine Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erteilt.

11. GESONDERTE VEREINBARUNGEN FÜR PYROTECHNISCHE DIENSTLEISTUNGEN

I) Ein Feuerwerk kann nur durchgeführt werden, wenn seitens der zuständigen Behörden keine Bedenken bestehen. Die erforderliche behördliche Anzeige erfolgt in der Regel durch uns im Namen des Kunden. Eventuell anfallende Gebühren, auch solche, die sich aus behördlichen Auflagen ergeben, gehen zu Lasten des Kunden. Die Möglichkeit der Einhaltung dieser Auflagen hat der Kunde zu garantieren. Gebühren für das Abspielen von Musikstücken bei Musikfeuerwerken trägt der Kunde.

II) Der Auftrag mit allen notwendigen Unterlagen muss spätestens 17 Tage vor dem Datum der Veranstaltung erteilt werden, damit ausreichend Zeit für die Einhaltung der gesetzlichen Fristen für das Anzeigeverfahren bleibt.

III) Der Abbrennplatz hat zum vereinbarten Zeitpunkt ausschließlich für den Aufbau des Feuerwerks zur Verfügung zu stehen. Nachträgliche Veränderungen des Abbrennortes sind nur nach Rücksprache mit den Behörden und schriftlicher Zustimmung unsererseits möglich.

Nach dem Abbrennen des Feuerwerks erfolgt eine Grobreinigung des Abbrennplatzes unsererseits.

IV) Werden schriftliche Vereinbarungen mit dem Kunden (z. B. über Absperrmaßnahmen, Wachdienst) getroffen, so ist der Kunde verpflichtet, für deren Einhaltung zu sorgen.

V) Falls die zuständige Behörde Bedenken gegen den Abbrand des angezeigten Feuerwerks erhebt, sind wir von unserer Leistungspflicht befreit. Der Kunde ist aber verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt angefallene Kosten zu tragen.

Wird das Feuerwerk aus Gründen nicht durchgeführt, die der Kunde zu verantworten hat, ist der Kunde verpflichtet, den vereinbarten Preis abzüglich möglicher ersparter Aufwendungen unsererseits zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn der verantwortliche Pyrotechniker auf Grund der Wetterlage (Starkregen, Sturm) ein Abbrennen aus Sicherheitsgründen für unmöglich hält.

Wird das Feuerwerk in Absprache mit dem Kunden trotz widriger Witterungsumstände (Regen, Nebel, Schnee, Wind) dennoch abgebrannt, ist eine mögliche Beeinträchtigung nicht von uns zu verantworten und mögliche Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Es steht dem Kunden immer frei, einen geringeren Schaden geltend zu machen. Ebenso sind wir berechtigt, einen Ersatz für einen höheren Schaden zu fordern.

Es wird dem Kunden empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

VI) Die Aufzeichnung und Wiedergabe unserer Feuerwerke oder von Teilen davon zu kommerziellen Zwecken bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

12. RICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

Richtsstand für alle Rechtsbeziehungen ist Paderborn.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.